

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Luca Kissel
Carl-Zuckmayer-Weg 9
65479 Raunheim

Der Magistrat

Postanschrift
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Bürgermeister
David Rendel
Tel.: 06142 – 402 211
Fax: 06142 – 402 228
Mail: buero-bgm@raunheim.de

Datum: 04.10.2023

Fraktionsantrag 2023-546 der Fraktionen CDU, WsR und Bündnis90/Die Grünen: „Aufhebung der Drucksache 2023-515: Hier Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung“

Hier: Widerspruch gem. § 63 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

im Rahmen der bereits erfolgten Stellungnahme zu dem durch die Fraktionen der CDU, WsR und Bündnis90/Die Grünen eingebrachten Antrag 2023-489 zur dauerhaften Versagung einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu einer durch den Magistrat im Jahr 2016 beschlossenen Personalvorlage wurde durch den Magistrat bereits unter anderen eine Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur rechtlichen Bewertung dieses Fraktionsantrags eingeholt. Dies verfolgte die Zielsetzung, die zivil- und arbeitsrechtliche Ausgangslage im Vorfeld der Stellungnahme umfänglich rechtlich zu beleuchten und wirtschaftliche Risiken zu Lasten der Stadt Raunheim abzuklären, welche mit der im Antrag aufgeworfenen Rechtsfolge - einer Nichtigkeit geschlossenen Arbeitsvertrages - auftreten könnten.

Die rechtlichen Einschätzungen des Magistrates zu den oben genannten Anträgen wurde Ihnen im Widerspruch zum Antrag 2023-489 bereits zur Kenntnis gegeben.

Unabhängig von dieser dargebrachten rechtlichen Einschätzung ist der Magistrat verpflichtet, dennoch die möglichen negativen Rechtsfolgen des beschlossenen Antrages 2023-489 in den Blick zu nehmen. Die beantragte Rechtsfolge einer Nichtigkeit des geschlossenen arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisses ist aktuell nicht umfassend abschätzbar, ebenso wie die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken, welche mögliche Haftungen, aber auch die mögliche Nichtigkeit von geschlossenen Verträgen mit Dritten als Rechtsfolgen einschließen könnten.



Im Hinblick auf die hohen Gewinne, die der Eigenbetrieb Stadtentwicklung in den letzten Jahren erwirtschaftet hat, ist zumindest von einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko auszugehen.

Die durch die Betriebskommission beschlossene Vorlage 2023-515 verfolgt daher nachvollziehbar - wie umfänglich in der Vorlage dargelegt - die Zielstellung, diese wirtschaftlichen Risiken durch eine Klarstellung der durch den Magistrat im Jahr 2016 beschlossenen vertraglichen Grundlagen zu minimieren, vorausgesetzt, dass eine solche Befassung der Betriebskommission überhaupt hätte erfolgen müssen.

Sowohl der Magistrat als auch die Betriebskommission handelten hier ausdrücklich pflichtbewusst, um einen möglichen künftigen Schaden in kaum abschätzbarem Ausmaß von der Stadt abzuwenden.

Der Antrag führt in seinem Titel aus, die Betriebskommission des Sondervermögens hätte unter Beschlussnummer 2023-515 die Zahlung von Provisionen nachträglich genehmigt („*Hier: Nachträgliche Genehmigung von Provisionszahlungen an den Betriebsleiter des Eigenbetrieb Stadtentwicklung*“).

Dies ist nachweislich falsch. Die Darstellung des gegenständlichen beschlossenen Antrages verzerrt die Intention, Inhalte und die Beschlussfassungen der Kommissionsvorlage in unzulässiger Weise, welche eine Klarstellung der gesamten bestehenden vertraglichen Grundlagen der Betriebsleitung und die Sicherung der künftigen personellen Handlungsfähigkeit zur Zielsetzung hat.

Dies vorausgeschickt nehme ich nachfolgend zu den beantragten Beschlusspunkten Stellung:

zu 1)

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Raunheim in Verbindung mit den §§ 51, 73 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Magistrat zuständig für die laufende Verwaltung. Demnach obliegen diesem und verantwortet dieser insbesondere alle Personalentscheidungen im Rahmen der im Haushalt oder in den korrespondierenden Wirtschaftsplänen bewilligten Mitteln.

Gem. § 9 (1) der Betriebssatzung über die Führung des Sondervermögens Eigenbetrieb „Stadtentwicklung“ (im Folgenden kurz auch „Betriebssatzung EB SE“) überwacht die Betriebskommission die Betriebsleitung und ist gem. § 9 (7) Betriebssatzung EB SE für Geschäfte aller Art bis zu einer Wertgrenze von 2,5 Mio. € in der Zuständigkeit. Nach aktueller rechtlicher Auffassung des Magistrates unterliegen Personalentscheidungen gem. der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Raunheim keiner Wertgrenze. Da auf Basis des Magistratsbeschlusses aus dem Jahr 2016 eine direkte Personalkostenabrechnung über das Vermögen des Eigenbetriebs Stadtentwicklung festgelegt wurde, ist eine notwendige Beteiligung über die in der Betriebssatzung EB SE festgelegten und über

die Jahre erreichten Wertgrenzen allerdings rechtlich zumindest denkbar und hat, soweit die Notwendigkeit erkannt wird, dann auch zu erfolgen.

Gem. § 8 Abs. 2 EigBGes hat der Magistrat nach Anhörung einen Beschluss der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser Beschluss geltendes Recht verletzt.

Der hier gegenständliche und beschlossene Antrag 2023-546 ist für den Magistrat nicht durchführbar, da keine Rechtsverletzung seitens der Betriebskommission ersichtlich ist.

Der Antrag führt weiterhin nicht aus, auf welcher rechtlichen Grundlage die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat zu einer Aufhebung gem. § 8 Abs. 2 EigBGes auffordert. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich abschließend aus § 5 EigBGes in Verbindung mit der Betriebssatzung EB SE. Hieraus leitet sich kein entsprechendes Recht der Stadtverordnetenversammlung ab.

Weitere Hinweise, warum die Beschlussfassung 2023-515 gegen geltendes Recht verstößt, liegen nicht vor und wurden auch durch die antragsstellenden Fraktionen nicht vorgebracht.

Folglich muss ich zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Aufhebung des durch die Betriebskommission gefassten Beschlusses 2023-515 rechtswidrig wäre.

Dem beschlossenen Antrag ist daher gem. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung zu 1) zu widersprechen und ihm wird hiermit widersprochen.

zu 2)

§ 63 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) regelt das Verfahren, welches bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Rahmen von Widersprüchen und Beanstandungen einzuhalten ist.

Der Antrag umgeht mit seiner Beschlussfassung die Vorgaben des § 63 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in unzulässiger Weise.

Gem. § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des § 121 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

Die hier beschriebenen Grundsätze der Ausgestaltung und wirtschaftlichen Zielsetzungen wurden durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Gründung des Sondervermögens festgelegt und jährlich durch Beschluss des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens inhaltlich ergänzend beraten und ebenso beschlossen.

Die durch die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung unter Beschlussnummer 2023-515 beratene und beschlossene Klarstellung fällt in keinem Beschlusspunkt unter das Recht zur Entscheidung über die grundsätzlichen Aufgaben und Zielstellungen, welches gem. der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten wird.

Dem beschlossenen Antrag ist daher gem. § 63 der Hessischen Gemeindeordnung auch zu 2) zu widersprechen und ihm wird hiermit widersprochen.

zu 3)

Der Magistrat ist gem. den Vorgaben des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) selbstverständlich bereit, über Beschlüsse der Betriebskommission Bericht zu erstatten.

Der beschlossene Antrag zu 3) wird zur Kenntnis genommen und ein Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



David Rendel
Bürgermeister